

Bewirtschaftung der Projektkosten bei kantonalen Hochbauten

1. Regelung Kostenbewirtschaftung

Regelung der Bewirtschaftung von Kostenschätzungen, Kostenvoranschlägen Original, Teuerungswerten, Kostenvoranschlägen indexiert und revidiert sowie Prognosen von Hochbauprojekten:

- Einzelkrediten sind im SAP ab einer Kredithöhe von Fr. 100'000.- zu bewirtschaften.
- Sammelkredite müssen im SAP nicht bewirtschaftet werden.
- Das bewirtschaften einer Kostenschätzung ist im SAP fakultativ. Falls vorhanden muss diese nach Genehmigung des Kostenvoranschlags nicht mehr in der Baukostenkontrolle aufgeführt werden.
- Der Originalkostenvoranschlag darf nach Genehmigung im SAP nicht mehr verändert werden.
- Die Teuerungswerte sind bei allen bewirtschafteten Projekten im SAP zu bearbeiten.
- Mutationen im Kostenvoranschlag revidiert erfolgen nach der Vorvertragsteuerberechnung (KV-indexiert).
- Während der Ausschreibungsphase sind die Mutationen für geänderte Ausführungen, Zusammenlegungen von Ausschreibungen und Vergabeerfolge bzw. -misserfolge nachzuvollziehen.
- Zum Zeitpunkt der Vergaben sind die Kostenpositionen ab Fr. 10'000.- zu bewirtschaften. Dabei sind die Rückbehalte, Unsicherheiten und noch zu vergebende Arbeiten zu berücksichtigen. Die Bewirtschaftung erfolgt über das BKP 6 Reserve.
- Während der Ausführung ist die Prognose gemäss den zu erwarteten Baukosten pro BKP zu erstellen. Als Referenz gilt der revidierte Kostenvoranschlag.

2. Regelung Vorvertragsteuerung

Regelung der Teuerungsberechnung für Kredite resp. Kostenvoranschläge von Hochbauprojekten vom Zeitpunkt Kostenvoranschlag bis Vergabe:

- Die Regelung der Teuerungsberechnung gilt für Perioden mit positiver wie negativer Teuerung.
- Die Indexierung erfolgt auf der Grundlage des schweizerischen Baupreisindexes Grossraum Zentralschweiz und der Bauwerksart. Mit Abgabe des Kostenvoranschlags sind folgende Werte festzulegen: Erstellungsdatum KV, Bauwerksart und Stichtag/Indexwert gemäss Baupreisindex.
- Die einzelnen Kostenvoranschlagspositionen werden gemäss dem 4-stelligen Baupreisindex indexiert. Falls ein Wert nicht vorhanden ist, ist die nächste BKP-Stufe anzuwenden.
- Als Stichtage gelten das Erstellungsdatum Kostenvoranschlag und das Vergabedatum mit den zugehörigen Indexwerten. Für die Baunebenkosten BKP 5 und die Reserve BKP 6 wird das arithmetische Mittel der Indexwerte vom Zeitpunkt Kostenvoranschlag bis Bauvollendung angenommen.
- Indexstand: vom 1. Januar bis 31. März des laufenden Jahres gilt der Oktober-Index des Vorjahres, vom 1. April bis 30. September des laufenden Jahres gilt der April-Index des laufenden Jahres, vom 1. Oktober bis 31. Dezember des laufenden Jahres gilt der Oktober-Index des laufenden Jahres.
- Die Indexierung der einzelnen Kostenvoranschlagspositionen erfolgt auf dem Originalkostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Vergabe der Hauptausschreibung. Falls zwei gleichwertige Vergaben auf der gleichen BKP-Position erfolgen, ist die Originalkostenvoranschlagssumme entsprechend den Vergaben aufgeteilt zu indexieren.